



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und lässt sich dazu wie folgt vernehmen:

Die Standeskommission begrüsst, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der bundesrätliche Vorschlag enthält aus Sicht der Tabakprävention jedoch erhebliche Mängel und vermag den Zweck nicht wie gewünscht zu erfüllen.

Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.

Die detaillierten Anträge sind dem beiliegendem Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- dm@bag.admin.ch
- tabakprodukte@bag.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Adresse : Marktgasse 2

Kontaktperson : Ratschreiber Markus Dörig / Mathias Cajochen

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 20. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	5
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	5
Unser Fazit _____	10
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Die Ständekommission begrüsst die Absicht, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der bundesrätliche Vorschlag enthält hinsichtlich der Tabakprävention jedoch erhebliche Mängel und vermag den Zweck nicht zu erfüllen. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das durch den Tabakkonsum verursachte Leid eingedämmt werden, ist die Revision anders vorzunehmen. Das Gesetz soll einen Standard gewährleisten, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Die Probleme im Zusammenhang mit den Tabakprodukten werden in der Einleitung gut aufgezeigt. Tabakprodukte sind die einzigen Konsumgüter, welche nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer erheblichen Abhängigkeit führen können. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgegangen ist. Der Tabakkonsum, verantwortlich für fast 15% der Todesfälle in der Schweiz, ist die häufigste vermeidbare Todesursache. Den volkswirtschaftlichen Schaden beziffert der Bund mit Fr. 5.6 Mia. (Behandlungskosten, Produktivitätseinbusse durch Krankheitsfälle und vorübergehende Arbeitsunfähigkeit).</p> <p>Die geschilderten Fakten werden in den nachfolgenden Kapiteln und im Gesetz leider zu wenig beachtet.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>Mit diesem Gesetz soll:</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden.</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten verringert werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Gesetz sollte zusätzlich auch den Zweck erfüllen, den Tabakkonsum zu verringern.</p>
	2	1		<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in Art. 17 bis Art. 19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt oder die elektronische Zigarette tragen.</p> <p>Begründung:</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Für eine wirksame Verhinderung des Einstiegs von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst für den Fall, dass E-Zigaretten für</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Nichtraucher und Nichtraucherinnen kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen, besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den beantragten Zusatz sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionale Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie die Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nicht-Tabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p>
	2	2	C	<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie Zigaretten [...]</p> <p>Begründung: vgl. Abs. 1</p>
	4	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	5	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	5	2		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	6	1		<p>Antrag: Änderung</p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin (Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	6	3		<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p> <p>Begründung:</p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen zum Teil höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf, als dies die Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge in Drittländern wahrgenommen werden.</p>
	8	1		<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10ml haben.</p> <p>Begründung:</p> <p>Dieses Höchstvolumen entspricht den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin (Vgl. Bemerkung zu Art. 2 Abs. 1).</p>
	8	2		<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2ml haben.</p> <p>Begründung vgl. Art. 8. Abs. 1</p>
	9	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	10	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	11	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	11	2		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
				<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Art. 12 Abs. 1 lit. c notwendig;</p>
Kanton Appenzell I.Rh.	15			<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	16	1		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	17			<p>Antrag: Ergänzung</p> <p>¹Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>d. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich zu einem grossen Teil von Minderjährigen besucht werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Art. 17 Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching, das heisst der Markentransfer, verhindert wird.</p>
	17a			<p>Antrag: neue Bestimmung</p> <p>Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende Gelegenheitsrauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p>
	22	1	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	23	1	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	26	1	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	27		<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	34	1	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	34	3	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>
	42	1	<p>Antrag: Ergänzen mit „oder nikotinfreie“</p> <p>Begründung vgl. Art. 2 Abs. 1</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung